

Mit dieser Konzentrierung aller grundsätzlichen Fragen der Planung und der Kontrolle der Plandurchführung bei der Staatlichen Plankommission erreichen wir einen solchen Zentralismus in der Organisation der Planung, der die für den schnellen Sieg des Sozialismus notwendige Einheitlichkeit in der Aufstellung und Durchführung der Pläne bis in die letzte Gemeinde und bis in den letzten volkseigenen Betrieb gewährleistet.

Gleichzeitig aber fordert die neue Art der Planung und Leitung der Volkswirtschaft eine unmittelbare und aktivere Mitarbeit der Werktätigen bei der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne. Das Gesetz hebt in § 2. Abs. 1 Ziff. 2 das Recht jedes Werktätigen auf bewußtes, schöpferisches Mitwirken in der Produktion und bei der Leitung der Wirtschaft hervor. Um dieses Recht der Werktätigen zu verwirklichen, erfolgt die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplans auf der Grundlage der Kennziffern und der Vorschläge der Betriebe, der WB und der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke. Die Leitungen der Betriebe sind verpflichtet, die Pläne mit den Werktätigen zu beraten, auf ihre Meinungen zu hören, alle Hinweise und Vorschläge, die zur Ausnutzung der örtlichen Reserven dienen, zu beachten, um auf diese Art und Weise den größtmöglichen ökonomischen Nutzen zu erreichen. Um dieses Recht der Werktätigen auf bewußte Mitarbeit in der Produktion zu organisieren, sind z. B. die WB nach dem vom Ministerrat erlassenen Statut verpflichtet, die schnelle und unbürokratische Auswertung der Erfahrungen, Vorschläge und Kritiken der Arbeiter und der technischen Intelligenz zu organisieren. Die Wirtschaftsräte haben nach der Verordnung über die Bildung von Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und über die Aufgaben und Struktur der Plankommissionen bei den Räten der Kreise die Pflicht, eine breite Bewegung zur Einbeziehung der Werktätigen in die Planerarbeitung und -durchführung zu organisieren, eine enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den Gewerkschaften, den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, mit den Arbeitern, den Angestellten und der Intelligenz in den Betrieben und staatlichen Einrichtungen herbeizuführen³. Eine gleiche Verpflichtung wurde den Plankommissionen bei den Räten der Kreise auferlegt. Um dieses Recht zu verwirklichen, ist es mehr als bisher notwendig, den Massen den Volkswirtschaftsplan und die wirtschaftlichen Zusammenhänge zu erklären, damit sie instande sind, mehr als bisher an der Erfüllung der Aufgaben und an der Leitung der Wirtschaft teilzunehmen⁴.

Das Gesetzeswerk gibt vor allem den Gewerkschaften die Möglichkeit, stärker als Organisatoren des sozialistischen Aufbaus mit Erscheinung zu treten. Deshalb erhielten die Gewerkschaften Rechte, die ihnen noch mehr als bisher ermöglichen, bei der Vorbereitung und Verwirklichung der Pläne mitzuarbeiten. Im Gesetz und in den Verordnungen wurde festgelegt, daß der Vertreter des Bundesvorstandes des FDGB Mitglied der Staatlichen Plankommission, der Vertreter des Bezirksvorstandes des FDGB Mitglied des Wirtschaftsrates bei den Räten der Bezirke und ein Vertreter des Kreisvorstandes des FDGB Mitglied bei den Plankommissionen der Kreise ist. Damit wird eine organisierte Zusammenarbeit zwischen dem wichtigsten Instrument der Arbeiterklasse beim Aufbau des Sozialismus, ihrem Staatsapparat, und ihrer größten Klassenorganisation, den Gewerkschaften, hergestellt. Daher sind auch die staatlichen Organe und die Betriebe verpflichtet, die vom Gesetz und den Verordnungen geforderte enge Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und auch den anderen Massenorganisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front bei der Leitung und

³ Verordnung über die Bildung von Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und über die Aufgaben und Struktur der Plankommissionen bei den Räten der Kreise vom 13. Februar 1958 (GBl. I S. 138), A I Ziff. 3.

⁴ vgl. W. Ulbricht, Referat auf dem 33. Plenum des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1957, S. 108.

Planung der Volkswirtschaft und der Kontrolle der Pläne herzustellen.

Ein Hemmnis für die Zusammenarbeit besteht darin, daß diese teilweise unterschätzt wird. Beispiele der Art wie in Rostock, wo der Rat des Bezirks mit dem Sekretariat des Bezirksvorstandes des FDGB und des Bezirksausschusses der Nationalen Front in einer gemeinsamen Beratung die Maßnahmen für eine engere Zusammenarbeit festlegte, oder in Apolda, wo die Abteilung örtliche Wirtschaft gemeinsam mit der IG örtliche Wirtschaft die bisherige Durchführung des Gesetzes auswertete und ein Programm ausarbeitete, das sich unter anderem mit Fragen der ökonomischen Konferenzen, der Einführung neuer Arbeitsmethoden und der engen Zusammenarbeit bei der Durchführung des Programms befaßt, sind noch zu selten. Mannigfaltige Formen und Methoden der Zusammenarbeit müssen von den Leitungen der staatlichen Organe und der Betriebe entwickelt werden, damit vor allem die Gewerkschaften helfen können, die Teilnahme der Werktätigen an der Leitung von Staat und Wirtschaft mehr und umfangreicher zu organisieren.

Von großer Bedeutung für die bessere, koordiniertere Erfüllung unserer Pläne und für die Erhöhung der Verantwortung der örtlichen Organe der Staatsmacht und die Entfaltung der Initiative der Werktätigen in den Betrieben bei dem Kampf um die Erfüllung der Pläne ist die durch das Gesetz und die Verordnungen herbeigeführte Übereinstimmung von materieller und finanzieller Planung, von Volkswirtschaftsplan und Haushaltsplan.

Bisher wurden die Direktive und die Finanz-Kennziffern über die Aufstellung der Haushalts- und Finanzpläne vom Ministerium der Finanzen ausgearbeitet und erlassen. Sie gingen getrennt von den Kennziffern zum Volkswirtschaftsplan — oft auch zeitlich verschieden — an die einzelnen staatlichen Organe und in die volkseigenen Betriebe. Beide Kennziffern wurden auch getrennt erarbeitet. Es war nicht gewährleistet, daß bei dieser Art der Planaufstellung die Kennziffern des Staatshaushaltsplans mit denen des Volkswirtschaftsplans übereinstimmten. Bei dieser Art Planung mußten der volkseigene Betrieb und das örtliche Organ der Staatsmacht mit zwei verschiedenen Stellen verhandeln, um eine Übereinstimmung zu erzielen. Diese Art der Planung führte zu Störungen in der Erfüllung der Pläne. So erhielt z. B. der VEB Stahlbau Lichtenberg für das Planjahr 1957 den Produktionsplan im Januar 1957, der endgültige Finanzplan wurde dem Betrieb jedoch erst im Juni 1957 überreicht. Da Produktionsplan und Finanzplan nicht gleichzeitig im Betrieb vorhanden waren, konnte sich der VEB im

1. Halbjahr keinen Überblick darüber verschaffen, wie er finanziell arbeitete. Er vermochte seinen Betriebsplan nicht auf die einzelnen Brigaden aufzuschlüsseln und ihnen konkrete Aufgaben zur Erfüllung vor allen Dingen auch des Gewinnplans zu stellen. Die Versäumnisse des 1. Halbjahrs 1957 konnten im 2. Halbjahr nicht restlos nachgeholt werden.

Hinzu kam, daß der Volkswirtschaftsplan die Bruttoproduktion nach Planpreisen berechnete und den Betrieben in den wichtigsten Planpositionen eine mengenmäßige Auflage gab. Der Finanzplan dagegen ist auf der Warenproduktion zu Effektivpreisen aufgebaut. Auch das führte zu Differenzen zwischen dem Volkswirtschaftsplan und dem Finanzplan und zu Störungen in der Erfüllung der Pläne.

Deshalb ist es von außerordentlicher Bedeutung, daß die Verordnungen vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft und über die Verbesserung der Arbeit des Ministeriums der Finanzen und der übrigen Finanzorgane den Grundsatz der gemeinsamen und gleichzeitigen Erarbeitung des Volkswirtschaftsplans und des Staatshaushaltsplans und die Übereinstimmung von materieller und finanzieller Planung festlegen. Die gleichzeitige und gemeinsame Erarbeitung von Volkswirtschaftsplan und Haushaltsplan führt nicht nur dazu, daß das ressortmäßige Nebeneinanderarbeiten der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen besei-